

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0201/24	04.04.2024
zum/zur		
A0019/24 Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Schutz von Kulturstätten		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin	16.04.2024	
Kulturausschuss	15.05.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.05.2024	
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.06.2024	
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	18.06.2024	
Stadtrat	15.08.2024	

In der Sitzung des Stadtrates am 15.02.2024 wurde der Antrag A0019/24 gestellt.

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, konkrete und verwaltungsverbindliche Standards für den Schutz von Kulturstätten im Bestand in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen zu entwickeln und umzusetzen, soweit diese rechtlich zulässig und zweckmäßig sind.

2. Für Musikclubs, welche bereits durch ihre konkrete Betriebsbeschreibung als „eine Anlage kulturellen Zwecks“ einzustufen sind und für Musikclubs, die in Folge einer Änderung der Baunutzungsverordnung planungsrechtlich als Einrichtungen der Kultur eingeordnet werden, ist insbesondere zu berücksichtigen: In den Bauleitplan-Verfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) erfolgt eine Prüfung, inwieweit Kultureinrichtungen im Plangebiet oder seinem relevanten Umfeld vorhanden und inwieweit diese abwägungsrelevant sind. Je nach Abwägungsrelevanz erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung und Dokumentation im Sachverhalt der Vorlage und/oder in der Begründung zum Bauleitplan. Dies gilt entsprechend auch im Rahmen von städtebaulichen Verträgen.

Nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Frage, wie „Musikclubs“ planungsrechtlich einzuordnen sind, ist in der Baunutzungsverordnung (ergänzt durch Kommentierungen / gerichtliche Entscheidungen) verbindlich geregelt.

Musikclubs und Diskotheken gehören planungsrechtlich nicht zu den „kulturellen Einrichtungen“, sondern fallen in die Rubrik „Vergnügungsstätten“. Hier wird unterschieden zwischen kerngebietstypischen Vergnügungsstätten und nicht- kerngebietstypischen Vergnügungsstätten. Die Unterscheidung erfolgt anhand der Größe, des erwarteten Verkehrsaufkommens und der Störwirkung.

Vergnügungsstätten sind nur zulässig

- in Kerngebieten
- ausnahmsweise im gewerblich geprägten Teil von Mischgebieten
- ausnahmsweise in festgesetzten Urbanen Gebieten
- ausnahmsweise in Gewerbegebieten

Hinsichtlich des Schallschutzes sind zudem die Vorgaben der TA Lärm zu beachten.

Die Zulässigkeit von Musikclubs / Diskotheken ist somit gesetzlich geregelt. Grundsätzlich ist diese Nutzung als Vergnügungsstätte in Kerngebieten allgemein zulässig, aufgrund der Schallschutzvorgaben der TA Lärm besteht allerdings kaum Spielraum, Musikclubs oder Diskotheken in der Innenstadt zuzulassen, wenn Wohnnutzung in der Umgebung vorhanden ist.

Ein Konzept kann die genannten rechtlichen Vorgaben nicht aushebeln.

Jörg Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung